

Kremsthal-Blatt

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 Mk. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nro. 119.

Freitag den 6. August 1897.

58. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen.
K. Amtsgericht Waiblingen.

Konkurs-Eröffnung.

Ueber das Vermögen der **Veronika Westhäuser**, Ehefrau des **Ferdinand Westhäuser** hier wurde heute am 4. August 1897. vormittags 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Gerichtsnotar **Seiß** hier ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August d. J. bei dem Gerichte anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 und § 122 Z. 1 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist Termin auf

Mittwoch, den 8. September d. J., vormittags 9 Uhr

vor dem K. Amtsgerichte hier bestimmt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. August d. J. Anzeige zu machen.

Den 4. August 1897.

Landgerichtsschreiber **Seefried**.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden unserer lieben Mutter, für die vielen Blumen-spenden, für die trostreichen Worte des Herrn Geistlichen, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte sagen wir auf diesem Wege unsern tiefgefühlten Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Der Sohn: **Gottlob Lindner**.

Die Tochter: **Marie Lindner**.

Waiblingen.

Empfehle sämtliche

Spezereiewaren,

sowie Kragen, Manschetten, Cravatten, Hosenträger, fertige Arbeitshosen, Bettzeuge, Blousenzeuge u. s. w. zu äußerst billigen Preisen.

G. Walter,

neben d. Gasthaus z. Stern.

Großheppach.

Bauarbeiten.

Zu dem Wiederaufbau meiner abgebrannten Scheuer habe ich folgende Arbeiten zu vergeben:

Maurerarbeit

Zimmerarbeit

Gipsarbeit.

Pläne und Preiszettel sind bei mir zur Einsicht aufgelegt. Die Angebote sind schriftlich, verschlossen und portofrei, den Abstreich in Prozenten ausgedrückt, längstens bis

Montag den 9. August,
abends 6 Uhr

mit entsprechender Aufschrift versehen bei mir abzugeben.

Ferd. Guß.

Schuld- & Bürgscheine

empfehlen

C. F. Buch.

Empfehle mein reichhaltiges Lager in besten deutschen und englischen Fabrikaten, sowie

große Partie Stoffreste

von 50 cm. bis 4 Meter,

welche zu außergewöhnlich billigen Preisen abgeben.

Auch Sonntags von 11-1 Uhr geöffnet.

Karl Wolff, Tuchhandlung,

Lübingerstr. 15 Entresol, Stuttgart.

Nickel-Remontoir- Taschenuhr!

30 Stund Gehwert, Nachts leuchtendes Zifferblatt, gut reguliert
Mk. 6.—

Weder, Untergang, ff bernickelt,
16 cm hoch Mk. 2.75

Dieselbe Ausführung mit hell leuchtendem Zifferblatt Mk. 3.25

Weder, feinere Ausführung, Nachts hell leuchtendes Zifferblatt,
18 cm hoch Mk. 4.25

Badung frei. Umtausch gestattet. Regulatore von Mk. 6.— an. Catalog u. Neuheiten aeg. 10 Pf.-Marke.

Nik. Moser, Vöhrenbach

Bad. Schwarzwald.

Dr. Hartmann's

Insektenstichmittel

Dr. Hartmann's

unschädli. Mittel

gegen Hand- und

Fußschweiß

Dr. Hartmann's

Arnica-Balsam

zu haben in der Apotheke von

Sträßle in Waiblingen

Einige tüchtige

Falzziegel-

putzerinnen finden dauernde Beschäftigung.

Dampfziegelei Enderbach.

Frachtbrieft

empfehlen C. F. Buch.

Nicht annähernd erreicht

von irgend einem neuen Reclame-Artikel ist in ihren notorisch an- vergleichen Wirkungen s. d. Haut- pflegen gegen alle Hautunreinig- keiten u. Ausschläge nur die alt- bewährte

Carbol-Quecksilber-Seife

Marke: Dreieck mit Erdknael und Kreuz von Bergmann & Cie., Berlin N.W. v. Frk. a. M. Borr. 50 Pf. pr. Stk. bei

Th. Daiber, Friseur.

Mk. 500,000

sind zum niedersten Zinsfuß posten- weise gegen mindestens 1 1/2fache Gebäude- oder Gütersicherheit sofort oder später auszuliehen und erbittet sich Inform'ibschelne Das Volksbureau Stuttgart, Olgastr. 35.

3 tüchtige

Schreiner

u. ein Holzdrehler finden dauernde Beschäftigung in der

Möbelfabrik Badnang.

Wohnungs- Miet-Verträge

empfehlen C. F. Buch.

Etter's Hausstrunk ist von unbegrenzter Haltbarkeit.

Die künftige Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg.

Die Frage der Erhaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nach einer Mitteilung im Abendblatt des Schwäb. Merkurs vom 27. Juli 1897 (Kronik) Nr. 172 dieser Tage bei Beratung des Stadtpflegerats auch in den Bürgerlichen Kollegien der Stadt Ulm zur Sprache gekommen und es sind dabei gewichtige Bedenken gegen die Erhaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gemeinden, insbesondere gegen die Führung des künftigen Grundbuchs von Beamten der Gemeinden erhoben worden, unter besonderem Hinweis auf die dadurch den Gemeinden entstehende unabwehrbare Verantwortung und Kosten und es wurde beantragt, den Gegenstand demnächst auf die Tagesordnung der Kollegien zu setzen, und auch der württembergische Städtetag hat sich in seiner ersten Sitzung vom 28. Juli mit der Frage über die künftige Regelung des Grundbuchwesens beschäftigt.

Da diese Frage mehr und mehr brennend wird und geeignet ist, Ihre Leser vermöge der nahen Beziehung zu den Privatrechtsverhältnissen eines Jeden auf das lebhafteste zu interessieren, so sei es gestattet, mit nachfolgender Darstellung sie zum Gegenstand einer eingehenden öffentlichen Besprechung zu machen.

I.

Wenn am 1. Januar 1900 das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Württemberg eingeführt wird, so ist es selbstverständlich, daß auch wie dem Ganzen Opfer zu bringen und auf manche alteingelebte Institution im Interesse der Gesamtheit zu verzichten haben. Denn das bürgerliche Gesetzbuch soll ein neues unzerstörbares Band der deutschen Einheit sein, es ist bestimmt, „auch im Verkehre des Alltagslebens, für die Pflichten der Ehegatten untereinander und der Kinder gegen die Eltern, für das, was Treue und Glauben bei den Rechtshandlungen und Versprechen erfordert und vieles Andere uns in gleichen Schritt und Tritt zu bringen. Die Erziehung zu denselben täglich zu üben den Rechtsformen und Rechtsanschauungen soll unseren Volkscharakter derart gestalten, daß die Zusammengehörigkeit unter den Deutschen zur inneren Notwendigkeit unserer Lebensgestaltung und unserer Kulturbestimmung wird.“

Die Einigung des Rechts und der Rechtsformen ist daher soweit auszudehnen, als es dieser politische Zweck erfordert, keineswegs aber darüber hinaus. Insbesondere kann auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht das Verlangen aufgestellt werden, alle unsere seitherigen erprobten Einrichtungen seien aufzugeben, sofern nicht der Inhalt des Gesetzbuchs selbst, oder überwiegende, in der Sache selbst liegende Gründe dafür sprechen.

In den nachfolgenden Ausführungen soll nun der Versuch gemacht werden, in gedrängter Kürze und in populärer Form darzutun, in welcher Art die Forderung der Rechtseinheit auf der einen und die berechtigten Sonderinteressen unseres Landes auf der anderen Seite zum Ausgleich gebracht werden können und es werden dabei die Andeutungen verwertet werden, die in den Kammerverhandlungen der vorigen Session sowohl vom Ministertisch als von einzelnen Abgeordneten gemacht worden sind.

II.

Es ist bekannt, daß in den meisten deutschen Staaten die Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, also insbesondere das Kauf-, Unterpfaunders-, Teilungs- und Vormundschafswesen vom Amtsgerichte besorgt werden. In Württemberg aber besteht seit alter Zeit das Prinzip, daß der Bürger alle seine familienerbrechtlichen, Grundbuchs- und vormundschaflichen Angelegenheiten in der Hauptsache an seinem Wohnorte besorgen lassen kann, ein Grundsatz, der im Interesse unserer Bevölkerung thunlichst aufrechterhalten werden sollte. Es kann bei unserem parzellierten Grundbesitz namentlich beim Landmann nicht zugemutet werden, z. B. wegen jedes Kaufs- oder Pfandscheins, jeder Erbangelegenheit eine „Wallfahrt in die Oberamtsstadt“ zu unternehmen. Sachliche Gründe erfordern denn auch keineswegs die Zentralisation beim Amtsgerichte. Im Gegenteil; es ist ohne weiteres klar, daß der Sache selbst besser gedient ist, wenn diese Dinge am Wohnsitze der Beteiligten abgemacht werden und zwar durch einen Mann, der durch seine periodischen Besuche in steter Berührung mit den Bezirksangehörigen bleibt und eine sachdienliche Orts- und Personalkennntnis und mit der Zeit in den meisten Fällen auch eine Vertrauensstellung sich erwirbt, deren Wirksamkeit noch über die Grenzen seines ordentlichen Berufs hinausgeht und es ist keine Frage, daß der „Bürger und Bauer“ mit seinen oft nicht klar formulierten Anliegen besser verstanden und erfaßt wird auf seinem Rathhaus, als auf dem ihm nach der Zahl seiner Besuche, nach den Persönlichkeiten unbekanntem Amtsgericht.“ Hiernach wird daran festzuhalten sein, daß die Interessen unserer Bevölkerung gebieterisch fordern: Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen — wie seither — möglichst in der Gemeinde besorgt werden. Damit scheidet das Amtsgericht aus und es ist die Anknüpfung an die bestehenden Institutionen von selbst gegeben. Was nun die einzelnen Funktionen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, so sind seither

III.

Die Einrichtungen des Vormundschaftsgerichts (also z. B. die Bestellung der Vormünder, Genehmigung ihrer Handlungen, von Liegenschaftsverkäufen, Pacht- und Lehrverträgen etc.) in der Hauptsache

seither von dem Gemeinderat wahrgenommen worden, und dies hat zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt. Wir halten denn auch die Gemeinde bezw. ein Organ derselben für geeigneter zu Ausübung der Funktionen des Vormundschaftsgerichts als das Amtsgericht. In der Gemeinde wächst der Müdel auf, in ihr sind seine Verwandten und alle seine persönlichen Beziehungen knüpfen sich an sie. Die Gemeinde hat ein hohes (ideales und materielles) Interesse an der Person und dem Vermögen des Müdels, ein weit intensiveres als der Staat. Die Gemeindebehörde kennt genau und ins Einzelne die persönlichen und Familienverhältnisse des Müdels, sie ist also am besten in der Lage, zu beurteilen, was seinen Interessen frommt. Nur in den seltensten Fällen wird ein Amtsrichter in der Lage sein, sich eingehender mit den einschlägigen Verhältnissen seiner Bezirksangehörigen vertraut zu machen, schon darum nicht, weil er meist nicht so lange Zeit im Bezirke ist, um sich diese Vertrautheit überhaupt aneignen zu können. Und auch hier wieder kommt in Betracht: Die Uebertragung der obervormundschaflichen Funktionen an ein Gemeindeorgan ermöglicht die Führung aller vormundschaflichen Geschäfte am Wohnsitze des Müdels bezw. des Vormunds, kurz an dem Orte, wo alle persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Müdels zusammenlaufen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, einige wichtige obervormundschafliche Akte dem Amtsgerichte zu übertragen, wie dies schon seither der Fall war. — Eine Aenderung der seitherigen Einrichtung scheint uns aber in einer Beziehung im Interesse der Einfachheit angezeigt zu sein. Seither wurden die Einrichtungen des Vormundschaftsgerichts ausgeübt teils durchs Amtsgericht, teils durch den vollbesetzten Gemeinderat, dann wieder durch das Waisengericht oder die waisengerichtliche Deputation, teils mit teils ohne Notar. Dieser Vielgestaltigkeit der Organisation, die zu mancher Unsicherheit geführt hat, sollte ein Ende gemacht werden, denn es ist nach unserem Dafürhalten nicht erforderlich, daß das Vormundschafswesen durch ein vielköpfiges Kollegium, wie der Gemeinderat es ist, besorgt werde, es genügt ein Ausschuß desselben, der aus 3, und in Gemeinden I. Kl. aus 5 Mitgliedern bestehen könnte. Der Ortsvorsteher wäre Vorsitzender des Vormundschaftsgerichts, die übrigen Mitglieder würden vom Gemeinderat auf 3 Jahre gewählt und diese Wahl vom Amtsgerichte bestätigt. Damit wäre dann eine einfache Organisation geschaffen, die sicher ihrem Zweck vollkommen entsprechen und möglichst wenig Kosten verursachen würde.

Wenn wir nun übergehen:

IV.

zu der künftigen Gestaltung des sog. Inventur- und Teilungswesens, so ist darauf hinzuweisen, daß uns hier das bürgerliche Gesetzbuch ganz erhebliche Aenderungen bringt:

1. Vor allem wird durchaus beseitigt der seither bestandene Zwang zur Errichtung von Beibringensinventaren oder Eheverträgen. Dieser Zwang, so lästig er da und dort gewirkt haben mag, hatte doch in vielen Richtungen sehr wohlthätige Folgen: es wurde das güterrechtliche Verhältnis der Gatten in durchaus sicherer Weise festgestellt, ihr beiderseitiges Beibringen in beweiskräftiger Form zu Papier gebracht und dadurch insbesondere einer Ehefrau die Rückforderung ihres Sonderguts z. B. in einem Konkurse sehr erleichtert, das Verhältnis zu den Geschwistern der Ehegatten hinsichtlich der Einvernahmeverbindlichkeit wurde auf einen unanfechtbaren Boden gestellt und ein sicherer Grund für die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung geschaffen, die Eigentumsverhältnisse an der zu Heiratsgut gegebenen Liegenschaft wurden urkundlich festgelegt, von Amts wegen auch die Aenderung des Güterbuchs und damit eine Uebereinstimmung desselben mit der Wirklichkeit in sicherer und einfacher Weise herbeigeführt. Künftig wird das alles dem freien Belieben der Parteien überlassen und eine Reihe von Streitigkeiten und Prozessen und ganz sicher auch (namentlich wenn die Kosten nicht ganz nieder sind) die Unterlassung des Eintrags der Heiratsgutbestellung von Liegenschaft im Grundbuch wird die Folge sein. Es ist daher unserer württ. Bevölkerung der dringende Rat zu geben: auch künftig freiwillig ein Beibringensinventar bezw. einen Ehevertrag zu errichten, welcher letzterer aber nur vor Notar oder Gericht geschlossen werden kann. — Des ferneren sei bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen, daß das künftige gesetzliche Güterrecht nicht mehr die Er rungenschaftsgesellschaft ist, nach welcher jedem Gatten das während der Ehe Errungene je zur Hälfte gehörte, vielmehr fällt künftig die Er rungenschaft dem Manne allein zu, der allerdings auch alle ehelichen Lasten allein zu tragen hat. Wir halten das für keine glückliche Lösung, denn es ist ein Unrecht, daß eine Frau, die lange Zeit hindurch ihrem Manne treu und arbeitssam zur Seite gestanden und in sehr vielen Fällen das Vermögen mit erworben hat, bei Trennung der Ehe gerade so arm oder reich wieder geht, wie sie gekommen ist. Wollen die Beteiligten das nicht, wollen sie vielmehr der Frau auch einen Teil an der Errungenschaft einräumen, so müssen sie einen Ehevertrag schließen, aber, wie in Baden und im Rheinland heute schon der Fall, möglichst vor der Ehe, denn nachher ist möglicherweise der Ehemann nicht mehr dazu geneigt.

2. Wie der seitherige Zwang zu Errichtung von Beibringensinventaren, so ist auch ein Zwang bezüglich der Verteilung des Nachlasses: die amtliche Nachlassbehandlung von hohem Werte sowohl für die Beteiligten als für den Staat.

a) Vor allem wird hier zugegeben werden müssen, daß von den

Beteiligten nur ein ganz geringer Prozentsatz in der Lage ist, die Teilungen selbst zu fertigen, daß sie also schon durch die Natur der Verhältnisse gezwungen sein werden, sich der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen. Wenn nun der Staat noch einen Schritt weiter geht und die Parteien zwingt, für den Fall, daß sie die Teilungen nicht selbst oder durch einen von ihnen zu erwählenden Vertrauensmann fertigen, bei Auseinandersetzung eines Nachlasses die Mitwirkung einer bestimmten Behörde in Anspruch zu nehmen, so thut er damit im Grunde nichts anderes, als er mit Einführung des Anwaltszwangs bei den Landgerichten gethan hat und es kann kaum von einem unberechtigten Eingriff in die Privatrechtssphäre die Rede sein. Die amtliche Nachlassbehandlung, wie wir sie haben, ist einfach, billig und rasch, sie beugt Streitigkeiten vor, sorgt auf die einfachste Weise für Befriedigung der Nachlassgläubiger, garantiert eine klare und unparteiische Auseinandersetzung des Nachlasses und schützt den Schwachen vor Benachteiligung. Die amtliche Nachlassbehandlung allein auch ermöglicht die Erledigung der Geschäfte am Wohnsitz der Beteiligten, denn ein immatrikulierter Notar z. B. kann nicht aufs Geratewohl aufs Land hinausgehen, sondern die Beteiligten müssen zu ihm kommen, das aber würde eine schwere und ungewohnte Belästigung der ländlichen Bevölkerung im Gefolge haben, oder aber der Anwaltsadvokatur mit ihren üblen Folgen bedeutenden Vorschub leisten. Einzig durch die amtliche Nachlassbehandlung wird die für den Vermögensverkehr und den Immobilienkredit so wesentliche Klärung des Grundbucheintrags, die Uebereinstimmung desselben mit der tatsächlichen Lage der Dinge mit Sicherheit herbeigeführt und nur durch sie ist eine sichere und volle Erfassung des Vermögens mittels der Erbschaftsteuer ermöglicht, eine Erfassung übrigens, die ohne die für die Beteiligten so lästige Einmischung der Steuerbehörde vor sich geht. Die amtliche Nachlassbehandlung ermöglicht auch eine Kontrolle bezüglich der richtigen Fassung der Einkommen, die allerdings manchem unbequem sein mag, aber im Interesse des Staatsganzen liegt. So wurde z. B. erst vor kurzer Zeit die amtliche Inventarisierung des Nachlasses im Kanton Zürich eingeführt und da ergab sich bei der Inventarisierung, daß 29 Vermögensdeklarationen lauteten auf 8 035 500 Frs., während sie hätten lauten sollen auf 18 366 500 Frs.

Wir sind also der Meinung, daß bei uns innerhalb gewisser Grenzen an der amtlichen Nachlassbehandlung insoweit festzustellen sei, als dies nach dem Einführungsgesetz bzw. nach dem zu erwartenden Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zulässig ist. Hienach sollte die württ. Gesetzgebung in allen Nachlasssachen die Errichtung eines Verlassenschaftsinventars und das amtliche vermittelnde Einschreiten des Nachlassgerichts dann anordnen, wenn die Beteiligten dem Nachlassgericht nicht innerhalb einer gewissen Frist nachgewiesen haben, daß sie die Verlassenschaftsausscheidung selbst vorgenommen. Die Frist könnte vielleicht auf 3 Monate bemessen und zweimal erstreckt werden, doch wäre, um unnötige Privatereignisse zu vermeiden, eine vorherige Anzeige von dem Vorhaben privater Erledigung (etwa binnen 3 Wochen vom Tode an) wünschenswert. Eine amtliche Prüfung und Solennisation des privatim gefertigten Geschäfts und damit ein Sportelansatz fiele (im Gegensatz zu seither) selbstverständlich weg, auch hätte eine amtliche Einmischung dann nicht einzutreten, wenn ein Testamentvollstrecker bestellt ist. Die seitherige — namentlich in größeren Städten — manchmal etwas rigorose, die Beteiligten oft schmerzlich berührende Behandlungsweise bezüglich der Siegelung des Nachlasses hätte aufzuhören und diese in der Regel nur auf Antrag einzutreten. Inventarisierung und amtliche Teilung hätte auch dann zu unterbleiben, wenn die Beteiligten namentlich beim Vorhandensein eines überlebenden Gatten sich dahin geeinigt haben, die Teilung zu verschieben und es könnte in diesem Falle eine einfache Anzeige an die Teilungsbehörde genügen, womit die in den Fällen des Teilungsausschubs sehr oft so lästige amtliche Einmischung und der nicht unerhebliche Sportelansatz ganz wegfielen. — Wir meinen, wenn man in dieser Weise verfährt, dann wäre auf der einen Seite dem Interesse der Beteiligten auf Selbstbesorgung ihrer Angelegenheit, auf der andern Seite aber auch dem Interesse der Allgemeinheit Rechnung getragen.

Auf eines wollen wir auch hier hinweisen: Wie bekannt, stand seither dem überlebenden Gatten die lebenslängliche Nutznießung und Verwaltung an den Erbteilen der Kinder von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter zu und es wurde auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in den meisten Fällen die sog. Eventualteilung aufgeschoben, weil auch bei vorgenommener Teilung eine Ausfolge des Vermögens an die Kinder nicht stattfindet. Das neue bürgerliche Gesetzbuch kennt eine dergartige lebenslängliche Nutznießung nicht und es wird wohl kaum ein Zweifel darüber sein, daß auch für diejenigen Eheleute, welche vor dem 1. Januar 1900 geheiratet haben, dieses lebenslängliche Nutznießungsrecht wegfällt, sofern eines von ihnen nach dem 1. Januar 1900 stirbt. Hienach ist z. B. künftig ein Vater in der Regel verpflichtet, seinem Sohne das Muttergut dann voll auszufolgen, wenn er volljährig geworden ist. Will das vermieden und der Ausschub der Teilung auch künftig mit Sicherheit ermöglicht werden, dann ist die Errichtung eines Testaments oder das Eingehen der allgemeinen Gütergemeinschaft geboten.

3. Die Erledigung der Verlassenschaftssachen lag seither gesetzlich in der Hand der Waisengerichte unter Assistenz der Bezirksnotare. Wenn man nun aber bedenkt, welche verwinkelten Fragen oft bei einer Teilung zu ordnen sind, so kann's nicht wundernehmen, daß die Erledigung einer Teilung in der Hauptsache von dem Notar ausging, daß die Waisengerichte — abgesehen etwa von Vermögensstationen — in den meisten Fällen einen Einfluß auf die materielle Gestaltung des Geschäfts nicht nahmen und nicht nehmen konnten. Wir halten dafür, daß dieser tatsächlichen Lage der Dinge künftig auch gesetzlicher Ausdruck zu geben

sei, wornach als Nachlassgerichte die Bezirksnotariate zu bezeichnen wären, deren Inhaber jedoch selbstverständlich die Geschäfte wie seither am früheren Wohnsitz des Erblassers zu erledigen und etwa auf Antrag der Beteiligten auch zwei Gemeinderäte beizuziehen hätten. Den Ortsbehörden würden natürlich die vorläufigen Sicherungsmaßregeln, sowie Vermögensaufnahme und Liquidation verbleiben. Mit dieser Ordnung wäre sicher den Intentionen der Beteiligten am besten gebiet und insbesondere auch der nicht ganz ungerechtfertigte Einwand beseitigt, daß es oft eine heikle und diffizile Sache sei, drei Gemeinderäte eines Orts oder einer Stadt ohne Not in die intimsten Familien- und Vermögensangelegenheiten hineinschauen zu lassen.

Wird so beim Nachlassgericht die Verbindung mit der Gemeinde aufrecht erhalten, so ist das in ganz ähnlicher Weise auch möglich bei:

V. der Grundbuchführung.

Bis jetzt wurden in der Gemeinde und durch ihre Beamten an sog. öffentlichen Büchern hauptsächlich geführt: das Kaufbuch, das Güterbuch, das Servituten- und das Unterpfandsbuch. Jeder abgeschlossene Kaufvertrag mußte ins Kaufbuch eingetragen und vom Gemeinderat gerichtlich darüber erkannt werden, dann erst erfolgte der Eintrag im Güterbuch. Künftig soll es nur ein Buch, das Grundbuch, geben, in das nicht bloß die Grundstücke und ihre Eigentümer, sondern auch die darauf ruhenden Lasten, insbesondere die Hypotheken, eingetragen werden. Ein Eintrag ins Grundbuch erfolgt nur auf Antrag. Schließen also z. B. 2 Personen miteinander einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft (vor Notar oder Gericht, zufolge Landesgesetz auch vor Ortsvorsteher oder Ratschreiber), so sind sie nicht (wie seither) gezwungen, diesen Kaufvertrag im Grundbuch eintragen zu lassen. Da der Käufer aber nur nach erfolgtem Eintrag Eigentümer des Grundstücks wird, so ist unserer Bevölkerung dringend zu raten, jede Veränderung in den Eigentumsverhältnissen eines Grundstücks sofort beim Grundbuchamt anzumelden, sonst könnten dem Käufer beim Wiederverkauf oder bei der Verpfändung die ernstesten Schwierigkeiten entstehen. Das gerichtliche Erkenntnis und die damit verbundenen Gebühren des Gemeinderats fallen ganz weg. An Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses tritt die sog. Auflassung, d. h. die vor dem Grundbuchamt erklärte Einigung des Veräußerers und des Erwerbers eines Grundstücks über den Eigentumsübergang, welcher dann der Eintrag im Grundbuch nachfolgt, und hiedurch erst geht das Eigentum an einem Grundstück über. — Diese, gegenüber seither total veränderte Bedeutung des Grundbuchs, die verschiedenen Möglichkeiten der hypothekarischen Belastung, der innige Zusammenhang, in welchem das Liegenschaftsrecht mit dem ganzen übrigen Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs steht, machen es zur unabweisbaren Pflicht, die Führung des Grundbuchs nicht mehr einem Kollegium, dem Gemeinderat, sondern einem Einzelbeamten zu übertragen, der für diesen Beruf besonders vorgebildet ist. Fraglich kann nur sein, ob das ein Staats- oder Gemeindebeamter sein soll? Ueberwiegende Gründe sprechen für das erstere: die Auflassung und die ihr folgende Eintragung ins Grundbuch, die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, ist kein Verwaltungsakt, die Selbstverwaltung der Gemeinden hat damit nichts zu thun, sie ist ein Zivilrechtsgeschäft und deshalb, wie die gesamte Grundbuchführung, von Beamten des Staats und nicht der Gemeinden vorzunehmen. Die Gemeinden selbst haben aber auch lediglich kein Interesse daran, die Grundbuchführung an sich zu ziehen: denn einmal hätten sie die sehr erheblichen Kosten der Neuanlage und Fortführung des Grundbuchs zu tragen, dann aber auch nach der Grundbuchordnung für die Versehen der Grundbuchbeamten zu haften, was namentlich bei kleineren Gemeinden erheblich ins Gewicht fallen könnte. Ausschlaggebend ist aber die Rücksicht auf den württ. Immobilienkredit, der ganz sicher darunter litt, wenn nicht die denkbar besten Kräfte das Grundbuch führen, und wenn nicht der Staat, sondern eine vielleicht kaum zahlungsfähige Gemeinde für etwaige Versehen des Grundbuchbeamten aufzukommen hätte.

Hienach wird es sich empfehlen, das Grundbuch zwar wie seither in der Gemeinde zu führen und auch für jede Gemeinde ein Grundbuchamt zu errichten, daselbe aber zu einer staatlichen Behörde zu machen und es mit den Bezirksnotariaten zu verbinden. In größeren Gemeinden wären besondere Grundbuchbeamte zu bestellen. — Die Vereinigung des Grundbuchamts mit den Notariaten ist schon deshalb geboten, weil bei dem Wegfall vieler amtlicher Geschäfte im Inventur- und Teilungswesen der Bestand des Notariats in seiner seitherigen Gestalt in Frage käme, damit aber bei der Neuordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Anknüpfung an die bestehenden Institutionen zur Unmöglichkeit würde.

In der Uebergangszeit könnten die Interessen der seitherigen Grundbuchführer dadurch mit dem Gesamtinteresse vereinigt werden, daß z. B. einem Ortsvorsteher, der die Notariats- oder Verwaltungsdienstprüfung erstanden hat, vom R. Justizministerium die Versehen des Grundbuchamts in seiner Gemeinde übertragen würde. Die Aufnahme von Kaufverträgen könnte gleichfalls den geprüften Ortsvorstehern und Ratschreibern belassen werden, und Grundstückschätzungen wären nach wie vor vom Gemeinderat vorzunehmen. Der Grundbuchbeamte hätte die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der anfallenden Geschäfte zu besuchen. Die Beteiligten könnten also auch in Grundbuchsachen die einschlägigen Geschäfte an ihrem Wohnsitz erledigen und der Liegenschaftsverkehr würde sich nach wie vor auf dem Rathause abwickeln.

Als Steuerbuch könnte das Grundbuch kaum mehr dienen, weil die Einträge in ihm nur auf Antrag erfolgen. Dies wäre aber mit den Interessen der Steuerbehörden nicht vereinbar; es wären daher entweder besondere Steuerbücher anzulegen oder aber als solche die

alten Güterbücher fortzuführen. Wenn es übrigens späterhin zur Beseitigung der Ertragssteuern und statt deren zur Einführung einer Vermögenssteuer (neben der allgemeinen Einkommenssteuer) kommt, dann wird die Fortführung eines Grundsteuerbuchs nicht mehr erforderlich sein. Bis das neue Grundbuch angelegt sein wird, wäre wohl am besten das Güter-Unterpfands- und Servitutbuch als Grundbuch zu erklären. Die Neuanlegung des Grundbuchs wird allerdings große Kosten verursachen, aber es wird wohl kaum angehen, die seitherigen Bücher dauernd als Grundbuch zu belassen, weil das doch gegenüber dem übrigen Deutschland eine zu erhebliche Abweichung und auch wohl geeignet wäre, die Aufnahme von Darlehen außerhalb Württembergs zu erschweren.

VI.

Wollte diesen Vorschlägen gegenüber, wie schon geschehen, entgegenwendet werden, daß die Rechtseinheit unbedingt das Aufgeben unserer besonderen Einrichtungen erfordere, so möchten wir dem entgegenhalten, daß der Gedanke der Rechtseinheit doch sicherlich dadurch keine Einbuße erleidet, daß in Württemberg Grundbuchämter außerhalb des Sitzes des Amtsgerichts errichtet, oder daß die Funktionen des Nachlaß- und Vormundschaftsgerichts nicht von den Amtsgerichten, sondern von anderen Behörden ausgeübt werden. Wir sind vielmehr überzeugt, daß der nationale Gedanke bei uns ohne Not gefährdet würde, wenn die von uns allen gewünschte Einführung des B. G. B. die Beseitigung aller, tief in den eigenartigen Verhältnissen unseres Volks wurzelnder Institutionen der freiw. Gerichtsbarkeit entgegen dem einmütigen Wunsche unserer Bevölkerung zur Folge hätte, und sind der Meinung, daß wenn bei der bevorstehenden Neuorganisation in der hier angeedeuteten Richtung vorgegangen wird, es möglich ist, ohne der Rechtseinheit irgendwie zu schaden, das Neue mit thunlichster Schonung des Alten einzuführen, berechnete Interessen unseres Volks zu wahren und der Einführung des B. G. B. auch auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit die Wege so zu ebnet, daß sie sich ohne grundstürzende Aenderungen und ohne nennenswerte Belästigung unserer Volksgenossen vollzieht.

Württemberg.

Cannstatt, 4. Aug. Gestern Nachm. erschloß sich ein etwa 23 Jahre alter Zeichner aus Konstanz, der in Stuttgart in Stellung stand, unterhalb dem Wasserhaus im Neckar. Die Leiche wurde bald aufgefunden, aus dem Neckar gezogen und in das Leichenhaus überführt.

Untertürkheim, 1. Aug. Die Probefahrten mit dem Akkumulatorenwagen auf der Umgebungsbahn Untertürkheim Kornwestheim haben heute begonnen und einen so günstigen Erfolg gehabt, daß Nachmittags schon der regelmäßige Verkehr für das Publikum eröffnet wurde. Allerdings werden die Probefahrten noch fortgesetzt. Die Fahrt ist ruhig und gleichmäßig. Mit vollbelastetem Anhängewagen ca. 30 Kilometer pro Stunde, er erreicht also die effektive Geschwindigkeit der Personenzüge. — Der Wagen ist ein gewöhnlicher, bereits gebrauchter Personenwagen 3. Klasse, der von der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vorm. D. K. Kummer-Dresden eingerichtet ward. Das Gewicht des Motorwagens mit Batterie, Untergestellen, Motoren, Steuerapparaten beträgt 26 t. An dem vormals zweiachsigen Personenwagen sind die beiden Achsen durch je ein zweiachsiges Drehgestell ersetzt worden. Zwischen diesen hängt an den Längsträgern der Batteriekasten zur Aufnahme von 188 Elementen der Akkumulatorenfabrik, Aktiengesellschaft, Hagen in Westf. Eine der beiden Drehgestelle ist mit zwei 35pferdekraftigen Straßenbahnmotoren ausgerüstet, die mittelst einfacher Stirnräderübersetzung direkt die Achsen antreiben. An Stelle des Ueberganges befindet sich auf jedem Perron der Steuerapparat, der Fahrgeschwindigkeit und Fahrriichtung regelt und gleichzeitig als Bremsvorrichtung dient. Der zur Beleuchtung erforderliche Strom wird ebenfalls der Akkumulatorenbatterie entnommen.

Untertürkheim, 2. Aug. Vom herrlichsten Wetter begünstigt fand hier gestern das 10. Ganturnfest des mittleren Neckarlandgawes statt. Der Ort hatte sein Festkleid angezogen. Im Festzuge bewegten sich sämtliche hiesigen und 18 Turnvereine. Am Preisturnen beteiligten sich mehr als 80 Turner; im Ganzen wurden 22 Preise gegeben. Die Begrüßungsrede hielt Schultheiß Fiedtner, der u. a. mitteilte, daß die bürgerl. Kollegien den Bau einer Turnhalle im Anschlag von 24000 M. genehmigt haben; sie solle bis Mai nächsten Jahres fertig gestellt sein. Die Festrede hatte Lehrer Forstner übernommen. Auf dem Festplatz waren in den Nachmittagsstunden mehr als 4000 Personen beisammen. In der Krone schloß sich dann ein stark besuchtes Bankett an. Das nächste Ganturnfest wird in Zuffenhausen gehalten werden.

Urach, 2. August. (Verunglückt.) In Nürtingen ist ein erst seit kurzer Zeit verheirateter Mann durch Unvorsichtigkeit beim Hochzeits-schießen, wie es auf der Alb noch vielfach Sitte ist, schwer verunglückt. Die Pistole ging nicht los, worauf der Schütze in einer Schmelde darnach sah. Plötzlich entlud sich die Waffe und die Ladung traf den Mann so unglücklich, daß ein Auge gänzlich verloren ist und das andere so schwer beschädigt wurde, daß derselbe in Tübingen in der Klinik ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte.

Oberriethingen, 3. Aug. (Mord.) Wie schon gemeldet, hat heute früh 6¹/₄ Uhr der 68jährige Bauer Gottlob Wiedmaier von hier seine brave Ehefrau, während dieselbe mit Melken beschäftigt war, mit dem Beil erschlagen und gräßlich verstümmelt. Nach vollbrachter That legte er die Leiche in einen Bund Stroh, ging in seine Kammer und schrieb auf den Tisch: „Begrabet mich nicht neben meine Frau, ich soll den Träubelswein getrunken haben.“ Alsdann brachte er sich fünf

Schnitte bei, um sich die Pulsadern zu öffnen. Obgleich er dabei sehr viel Blut verlor, hatte er doch noch die Kraft, der Enz zuzulaufen, um sich zu ertränken. Als ihm Leute folgten, kehrte er wieder um und sagte, ich komme von selbst, ich bin noch nicht reif. Er wurde nun in den Ortsarrest verbracht und vom telegraphisch herbeigerufenen Arzt Dr. Elwert von Großachsenheim verbunden. Wiedmaier hat die schreckliche That in betrunkenem Zustande ausgeführt. Herzerreißend ist der Jammer der sechs Kinder um den Tod ihrer Mutter und die traurige That ihres Vaters.

Göppingen, 2. August. (Unterschlagung im Amte.) Seit einigen Tagen fehlte ein Assistent beim hies. Gerichtsnotariat. Nun stellte es sich heraus, daß derselbe sich bedeutende Unterschlagungen zu Schulden kommen ließ. Er hat sich inzwischen bei der Staatsanwaltschaft in Ulm freiwillig gestellt.

Niedlingen, 3. Aug. Gestern Nachm. ereignete sich ein bedauerlicher Unglücksfall, indem eine hies. Tagelöhnerfrau, die bei den Erntearbeiten im Gasthof z. Fuchs beschäftigt war, durch den Garbenaufzug herunterfiel und sich so schwer verletzete, daß an ihrem Aufkommen stark gezweifelt wird.

Deutsches Reich.

— In recht schätzbare Weise hat ein in der Lindenstraße in Berlin wohnender Kaufmann K. in einem seltenen Glücksfalle die Dienste eines Postboten belohnt. Der Kaufmann erhielt vor längerer Zeit von einem auswärtigen Händler ein Los einer nichtpreussischen Lotterie zugesandt und behielt es. Das Los kam mit dem Einsatz heraus und der Händler schickte ein neues Los. Nun war aber dem Kaufmann das Spielen schon leid geworden, er wollte lieber den Einsatz nehmen und die Verbindung abbrechen und sandte das neue Los mit einem entsprechenden Schreiben zurück. Nachdem er diese Sendung um 2 Uhr nachmittags in einen Postkasten gesteckt hatte, erhielt er von dem Posthändler um 4 Uhr 20 Minuten die Drahtnachricht, daß das neue Los soeben mit 30 000 Mark gezogen war. K. rannte spornstreichs zum Postamt 19, um den Brief zurückzunehmen. Er war aber schon abgefand. Nun hat der unglückliche Glückliche einen Beamten um Rat, wie er den Brief wieder bekommen könne; es konnte auf 100 Mark nicht an. Der Beamte wies ihn an die zuständige Stelle und eine Depesche an das Postamt des Bestimmungsortes holte den Brief zurück. Als nun der Beamte, der ihm den Weg gezeigt hatte, K. den Brief überbrachte, gab ihm der Beglückte ein Trinkgeld von 20 Pfennig.

Ausland.

Wien, 3. August. Die Eisenbahnbrücke bei dem nächst Wien gelegenen Kurorte Baden ist heute mittag eingestürzt. Da die Brückenpfeiler vom Hochwasser unterwaschen waren, war der Verkehr über die Brücke bereits Freitag eingestellt worden.

Aussée, 3. August. Das Hochwasser hat hier unberechenbaren Schaden angerichtet. Fünfzehn Brücken und siebzehn Häuser sind eingestürzt. Eine Hilfsaktion ist bereits eingeleitet. Das Wasser geht langsam zurück.

Jaroslava (Galizien) 1. Aug. Eine große Feuersbrunst in der Stadt Lubim äscherte über 200 Häuser, eine Kirche, ein Spital und außerdem verschiedene Amtsgebäude ein. Hunderte von Menschen sind obdachlos und brodblos.

New-York, 30. Juli. Die Aufregung in den Staaten des stillen Ozeans über die Goldentdeckungen am Yukon kann kaum zu stark geschildert werden. Hunderte von Fahrgästen, die mit den Dampfern vom San Francisco nach dem Norden reisen wollen, werden abgewiesen. Von den Häfen des stillen Ozeans segeln in den nächsten 3 Wochen 12 große Dampfschiffe nach dem neuen Goldlande. Die britische Yukon-Chartered Company will im nächsten Frühjahr 20 Dampfschiffe zur Auswanderung nach Klondyke bereit halten. Wahrscheinlich wird die Durchführung der canadischen Zollanordnungen bei den amerikanischen Bergleuten auf großen Widerstand stoßen. Der San Francisco Chronicle fordert Repressalien: „Wenn unsere Leute nicht frei auf dem Klondyke-Goldfeld schürfen können, sollten Canadier auch nicht ohne Steuer ihr Gold über St. Michael und Juneau heim schaffen dürfen.“

Berschiedenes.

— Ein einfaches, aber wirksames Mittel gegen Schlaflosigkeit empfiehlt Herr Dr. med. Baumgarten in Würzburg in einem seiner letzten Vorträge. Man stellt ein mit frischem Wasser gefülltes Gefäß vor das Bett, taucht die flache Hand in dasselbe und fährt damit leicht über die Bauchgegend. Die Anwendung etwa 10 Minuten fortgesetzt, ist geeignet, den gewünschter Schlaf zu bringen. Der Versuch schadet wenigstens nicht.

Verlosungen.

Reutlingen, 3. Aug. Bei der heutigen Ziehung der Reutlinger Kirchenbaulotterie fielen die ersten Gewinne auf nachstehende Nummern: 30000 M.: Nr. 76033; 6000 M.: Nr. 53477; 2000 M.: Nr. 5002; 1000 M.: Nr. 46337, 68738; 500 M.: Nr. 56767, 55674, 61146, 60555, 19844, 71336; 200 M.: Nr. 4322, 28237, 22737, 49503, 71001, 77227, 75195, 36910, 6593, 37146.

Katholischer Gottesdienst

Sonntag, den 8. Aug. 1897. Vormittags 10 Uhr.